

**Statut
für den Hochschulsport der Westfälischen
Wilhelms-Universität
vom 24.07.2015**

**§ 1
Rechtsnatur des Hochschulsports**

Der Hochschulsport ist eine zentrale Betriebseinheit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemäß § 29 Abs. 2 HG.

**§ 2
Aufgaben des Hochschulsports**

- (1) Der Hochschulsport erbringt Dienstleistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 3 Abs. 5 HG durch die Bereitstellung des Hochschulsportprogramms im Bereich des Breitensports, der Sporttouren sowie des Wettkampfsports für alle Mitglieder und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität und weiterer Hochschulen Münsters, soweit dies durch entsprechende Vereinbarungen geregelt ist. Die Sicherstellung des Breitensportangebots genießt gegenüber dem Wettkampfsport Vorrang.
- (2) Dem Hochschulsport obliegt die Organisation und Durchführung der in erster Linie regionalen, darüber hinaus auch nationalen sowie internationalen Sportangebote. Er wirkt mit an wissenschaftlichen Untersuchungen im Hochschulsport in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Bereichen der kooperativen Hochschulen, insbesondere mit den sportwissenschaftlichen Instituten. Er beteiligt sich an der Aus- und Weiterbildung der im Hochschulsport eingesetzten Übungsleitenden.
- (3) Der Hochschulsport unterstützt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster bei Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements.

**§ 3
Leitung**

- (1) Die Leiterin/der Leiter wird vom Rektorat bestellt.
- (2) Die Leiterin/der Leiter ist dem Rektorat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Hochschulsports verantwortlich.

**§ 4
Lenkungsausschuss**

- (1) Der Lenkungsausschuss gibt Empfehlungen zu allen Fragen in Bezug auf den Hochschulsport, in allen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere für die Verwendung der zugewiesenen Mittel für das Hochschulsportprogramm, sowie in Bezug auf Umfang und Ausgestaltung des Hochschulsportprogramms. Der Lenkungsausschuss kontrolliert die Einhaltung der durch dieses Statut gesetzten Vorgaben durch die Leitung des Hochschulsports.
- (2) Die Leiterin/der Leiter hat dem Lenkungsausschuss in jedem Semester einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Sie/er legt dem Lenkungsausschuss jährlich den Jahresabschluss vor und berichtet über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Haushaltsplanung. Der Lenkungsausschuss kann darüber hinaus jederzeit von der Leiterin/ dem Leiter Berichte zu allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Hochschulsport stehen, anfordern.
- (3) Der Senat wählt die Mitglieder des Lenkungsausschusses für den Hochschulsport im Verhältnis 2:2:2:2. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Mindestens je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und aus

der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte aus der Fachrichtung Sportwissenschaft der WWU kommen. Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Leiterin/der Leiter des Hochschulsports sowie die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Sportwissenschaft, die/der Spitzensportbeauftragte/r der WWU sowie die AStA-Sportreferenten nehmen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 5

Kooperation mit der Fachrichtung Sportwissenschaft im FB 7

- (1) Der Hochschulsport kooperiert mit der Fachrichtung Sportwissenschaft in Bezug auf
- die Nutzung der Sportstätten und weiterer Räumlichkeiten (Büro- und Seminarräume) sowie der Geräte
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Sportstätten
 - die Beschaffung von Geräten
 - die fallweise Initiierung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten.
- (2) Bei der Nutzung von Sportstätten, weiteren Räumlichkeiten und Geräten wird den Belangen von Lehre und Forschung Vorrang eingeräumt. Insbesondere werden Rahmennutzungszeiten vereinbart, um eine optimale Auslastung der Sportstätten zu gewährleisten.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juli 2015.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles